



Februar 2021

## Jährliche Fortbildungspflichtstunden, § 3 B Abs. 5 Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

Gem. BerufsO besteht für tierärztlich tätige Tierärztinnen und Tierärzte

folgende Fortbildungspflicht (vgl. § 3 B. Abs. 5 a. Satz 1):

<b>Tierärztin/Tierarzt im Beruf:</b>	<b>20 h im Kalenderjahr</b>
<b>Tierärztin/Tierarzt mit einer Zusatzbezeichnung:</b>	<b>24 h im Kalenderjahr, davon mind. 6 h im Bereich der Zusatzbezeichnung</b>
<b>Fachtierärztin/Fachtierarzt:</b>	<b>30 h im Kalenderjahr, davon mind. 15 h im jeweiligen Gebiet</b>
<b>Tierärztin/Tierarzt zur Weiterbildung ermächtigt:</b>	<b>40 h im Kalenderjahr, davon mind. 20 h im Gebiet/ Teilgebiet/ Bereich der Ermächtigung</b>

Führt eine Tierärztin/ ein Tierarzt mehrere Bezeichnungen, gilt Folgendes (vgl. § 3 B. Abs.5 a. Satz 2):

**Wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt mehrere Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung führt oder aber in mehreren Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen ermächtigt ist, gilt die Regelung, dass die Mindestfortbildungsstunden zusammenzuzählen sind.**

Zusätzlich ist festgelegt (vgl. § 3 B. Abs. 5 a. Satz 3):

**unterschreitet die Summe der Mindestfortbildungsstunden (nach Satz 2) die höchste Gesamtfortbildungszeit nach Satz 1  
→ ist mindestens die höchste Gesamtfortbildungszeit zu erbringen.**

### Beispiele:

- I. 2 Gebietsbezeichnungen:** *FTA Klein- und Heimtiere + FTA Chirurgie:*  
Satz 2: Summe der Mindestfortbildungsstunden: 2 x mind. 15 h = 30 h  
Satz 3: diese Summe darf nicht unter der jeweils höchsten Gesamtfortbildungszeit liegen: 30 h  
→ ergibt eine Fortbildungspflicht von insg. Mind. 30 h (gem. Satz 3),  
davon mind. 15 h im Gebiet Klein- und Heimtiere + mind. 15 h im Gebiet Chirurgie (gem. Satz 2)
- II. 1 Gebietsbezeichnung mit Ermächtigung + 1 Gebietsbezeichnung (ohne Ermächtigung):** *FTA Klein- und Heimtiere mit WBE + FTA Chirurgie*  
Satz 2: Summe der Mindestfortbildungsstunden: 20 h + 15 h = 35 h  
Satz 3: diese Summe darf nicht unter der jeweils höchsten Gesamtfortbildungszeit liegen: 40 h  
→ ergibt eine Fortbildungspflicht von insg. 40 h (gem. Satz 3),  
davon mind. 20 h im Gebiet Klein- und Heimtiere + mind. 15 im Gebiet Chirurgie (gem. Satz 2)
- III. 1 Gebietsbezeichnung (ohne Ermächtigung) + 1 Zusatzbezeichnung:** *FTA Klein- und Heimtiere + ZB Reptilien*  
Satz 2: Summe der Mindestfortbildungszeiten: 15 h + 6 h = 21 h  
Satz 3: höchste Gesamtfortbildungszeit: FTA = 30 h  
→ ergibt sich eine Fortbildungspflicht von insg. 30 h, (gem. Satz 3),  
davon mind. 15 h im Gebiet Klein- und Heimtiere + mind. 6 h im Bereich Reptilien (gem. Satz 2)

**IV. 1 Gebietsbezeichnung mit Ermächtigung + 1 Zusatzbezeichnung:**

*FTA Klein- und Heimtiere mit WBE + ZB Reptilien*

Satz 2: Summe der Mindestfortbildungsstunden: 20 h + 6 h = 26 h

Satz 3: diese Summe darf nicht unter der jeweils höchsten Gesamtfortbildungszeit liegen: 40 h

→ ergibt eine Fortbildungspflicht von insg. 40 h (gem. Satz 3),

davon mind. 20 h im Gebiet Klein- und Heimtiere + mind. 6 h im Bereich Reptilien (gem. Satz 2)

**V. 1 Gebietsbezeichnung (ohne Ermächtigung) + 2 Zusatzbezeichnungen:**

*FTA Klein- und Heimtiere + ZB Rept. + ZB Akup.*

Satz 2: Summe der Mindestfortbildungsstunden: 15 h + 6 h + 6 h = 27 h

Satz 3: diese Summe darf nicht unter der jeweils höchsten Gesamtfortbildungszeit liegen: 30 h

→ ergibt eine Fortbildungspflicht von insg. 30 h (gem. Satz 3),

davon mind. 15 h im Gebiet Klein- und Heimtiere + mind. 6 h im Bereich Reptilien + mind. 6 h im Bereich Akupunktur (gem. Satz 2)

**VI. 1 Gebietsbezeichnung mit Ermächtigung + 2 Zusatzbezeichnungen:**

*FTA Kl. u. HT mit WBE + ZB Rept.+ ZB Akup.*

Satz 2: Summe der Mindestfortbildungsstunden: 20 h + 6 h + 6 h = 32 h

Satz 3: diese Summe darf nicht unter der jeweils höchsten Gesamtfortbildungszeit liegen: 40 h

→ ergibt eine Fortbildungspflicht von insg. 40 h (gem. Satz 3),

davon mind. 20 h im Gebiet Klein- und Heimtiere + mind. 6 h im Bereich Reptilien + mind. 6 h im Bereich Akupunktur (gem. Satz 2)

---

**Anrechenbar ist**

- nur Fortbildung, die von einer Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer anerkannt ist (§ 3 B. Abs. 5 a. Satz 4);
- Kaufmännisch betriebswirtschaftliche Fortbildung kann mit maximal 25 % der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden (§ 3 B. Abs. 5 a. Satz 4);
- Nichtpräsenz-Fortbildung (Vortrag einschließlich Diskussion und/oder praktische Übungen) kann mit maximal 50 % der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden (§ 3 B. Abs. 5 a. Satz 5).

**Nachweis der Fortbildung**

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist nur auf schriftliche Anforderung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg gegenüber dieser nachzuweisen.

Ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt nicht tierärztlich tätig, so bedeutet dies nicht, dass keinerlei Fortbildungspflicht besteht. Für diesen Personenkreis gilt nach wie vor die allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung nach § 3 A Abs. 2 der Berufsordnung, allerdings mit dem wichtigen Unterschied, dass eine stundenmäßige Fortbildungsvorgabe nicht vorgeschrieben ist. Es dürfte aber den Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern, wenn die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden kann.

**Landestierärztekammer Baden-Württemberg**

**Februar 2021**